

09.11.2015

Kleine Anfrage 4038

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Wie kommt das Land seiner Fürsorgepflicht für Polizeibeamte nach, die dauerhaft dienstunfähig werden?

Der Westfälische Anzeiger hat in seiner Ausgabe vom 31. Oktober 2015 sehr ausführlich über das Schicksal eines Hammer Oberkommissars berichtet, der im Dienst angegriffen, schwer verletzt und schließlich dienstunfähig wurde. Fast fünf Jahre musste der Polizist für sein Recht auf eine vernünftige Pension kämpfen, dass ihm durch die Behördenverwaltungen und durch das Land NRW verweigert wurde. Sein Haus, in dem er mit der Familie zur Miete wohnte, konnte er nicht mehr halten und musste sich kleiner setzen.

Viele Gutachten musste er über sich ergehen lassen, bis schließlich im April dieses Jahres richterlich festgestellt wurde, dass der Grad seiner Erwerbsminderung 70% beträgt und seine Pension fortan nach der Besoldungsgruppe A12 berechnet wird.

Polizeibeamten setzen ihre Gesundheit und ihr Leben aufs Spiel für die Sicherheit der Bevölkerung. Umso mehr wäre daher vom Dienstherrn zu erwarten, dass im Dienst schwer und nachhaltig verletzte Beamte Unterstützung erfahren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Polizeibeamte wurden seit 2010 im Dienst so schwer verletzt, dass sie dauerhaft dienstunfähig wurden? (Bitte jährlich für jedes Kreispolizeibehörde auflisten.)
2. Sollte Frage 1 nicht oder nur teilweise beantwortet werden können: Warum werden die Fälle statistisch nicht erfasst bzw. plant die Landesregierung die Erhebung dieser Daten?
3. Wie viele Polizeibeamte oder pensionierte Polizeibeamte prozessieren gegen das Land oder ihre Kreispolizeibehörde über die Einstufung ihrer Erwerbsminderung bzw. ihrer Diensttauglichkeit? (Bitte für alle Jahre ab 2010 die einzelnen Fälle, nach Behörde, Grund der Klage und ggf. Urteil auflisten.)
4. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass polizeiinterne Ärzte zu anderen Ergebnissen bei Untersuchungen über die Diensttauglichkeit kommen als neutrale Gutachter?

Datum des Originals: 05.11.2015/Ausgegeben: 10.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

5. Was spricht dagegen, dass das Land bei zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen von Polizisten, die während der Arbeit durch schwere Verletzungen dienstunfähig wurden, im Rahmen einer Härtefall-Regelung in Vorleistung geht und die Ansprüche gegen die Täter selbst einklagt?

Gregor Golland